

STADTBUCH
VON DINSLAKEN



Inhaltsübersicht

	Seite
Vorwort	V
Einleitung	VII
Inhaltsübersicht	XIII
I. Die Stadtkunde	1
1 1342 August 3. Bestätigung der Stadtprivilegien von 1273 August 2 (Kopiar 160/161)	3
2 1342 August 3. Ergänzungsbestimmungen der Handfeste von 1273 August 2 (Kopiar 162)	7
3 1342 August 3. Die Handfeste in Latein (Kopiar 182—184)	8
II. Das Stadtrecht	11
4/1 Nachlaßteilung (Bruchstück) (Kopiar 1)	13
4/2 Ein Bürger oder eine Bürgerin vererben ihr Gut auf den nächsten Verwandten oder an den Landesherrn (Kopiar 1)	13
4/3 Die Totenbestattung (Kopiar 1)	13
4/4 Vom beweglichen, vom liegenden und vom ererbten Gut (Kopiar 1)	14
4/5 Ein Bürger oder eine Bürgerin zu Dinslaken können durch Richter, Bürgermeister und Schöffen vorgeladen werden (Kopiar 2)	14
4/6 Man soll einen Bürger durch den Gerichtsboten vor Gericht entbieten (Kopiar 2)	15
4/7 Man soll keinen Bürger festnehmen wegen nicht geleisteter Zahlungen, wegen Schulden oder einer Anschuldigung (Kopiar 2)	15
4/8 Man soll Bürgerschaft verlangen, damit einer vor Gericht erscheint (Kopiar 2)	15
4/9 Die Bürgerschaft (Kopiar 3)	16
4/10 Die Bürgerschaft unter Eid (Kopiar 3)	16
4/11 Wie man den Reinigungseid leisten soll (Kopiar 3)	16
4/12 Vom Zeugnis (Kopiar 3)	17
4/13 Zeugnis über Scheltworte (Kopiar 3)	17
4/14 Rechtliche Belangung wegen einer Beschuldigung (Kopiar 4)	17
4/15 Zeugnis von Bürgern über Vergehen oder Beschuldigungen, die Worte betreffen (Kopiar 4)	17
4/16 Straftaten, die nach dem Stadtrecht mit Geldstrafe abgegolten werden (Kopiar 4)	18
4/17 Wer durch Bürger überführt wird (Kopiar 4)	18
4/18 Ein Schöffenzeugnis (Kopiar 5)	18
4/19 Von der Heerfahrt (Kopiar 5)	19
4/20 Vom Glockenschlage (Kopiar 5)	19
4/21 Von den bewaffneten Reitern (Kopiar 5)	19
4/22 Vom Wachen und vom Graben (Kopiar 5)	19
4/23 Preisüberschreitungen bei Bier- und Brotverkauf (Kopiar 6)	20
4/24 Vom Ein- und Verkauf (Kopiar 6)	20
4/25 Von abgabepflichtigen feilgehaltenen Waren (Kopiar 6)	20
4/26 Vom Verkauf körnigen Fleisches und vom Schlachten (Kopiar 6)	21
4/27 Von Lehen und Leibgedinge (Kopiar 7)	21
4/28 Von der Teilung (Kopiar 7)	22
4/29 Von Witvern und Witwen (Kopiar 7)	22
4/30 Der Mann ist der Vormund seiner Frau (Kopiar 7)	22
4/31 Von rechtmäßiger Verwandtschaft (Kopiar 8)	23

	Seite
4/32 Urteil am Gerichtstage (Kopiar 8)	23
4/33 Vom Angriff (Kopiar 8)	24
4/34 Wer angegriffen und nicht verklagt wird (Kopiar 9)	24
4/35 Wer mit Arrest belegt wird (Kopiar 9)	25
4/36 Ein besseres Recht ist des Herrn Gebot oder Lebensgefahr (Kopiar 9)	25
4/37 Von beschlagnahmtem Gut, das zum ersten Male eingeklagt wird (Kopiar 9)	25
4/38 Von beschlagnahmtem Gut, das zum zweiten Male eingeklagt wird (Kopiar 10)	26
4/39 Von beschlagnahmtem Gut, das zum dritten Male eingeklagt wird (Kopiar 10)	26
4/40 Von beschlagnahmtem Gut, das zum vierten Male eingeklagt wird (Kopiar 10)	27
4/41 Bei Gericht soll das Recht beachtet werden (Kopiar 10)	27
4/42 Wer auf die vierzehntägige Frist nicht achtet (Kopiar 11)	28
4/43 Wer ohne Erlaubnis des Richters etwas von beschlagnahmtem Gute nimmt (Kopiar 11)	28
4/44 Ein Erbpfand, das zum ersten Male an das Gericht gekommen ist (Kopiar 11)	29
4/45 Ein Erbpfand, das zum zweiten Male an das Gericht kommt (Kopiar 11)	29
4/46 Ein Erbpfand, das zum dritten Male an das Gericht kommt (Kopiar 11)	29
4/47 Das bewegliche Gut soll man zuerst verkaufen (Kopiar 12)	30
4/48 Der Richter kann allen Bürgern gebieten, die Stadtrechte zu fördern und zu stärken (Kopiar 12)	30
4/49 Von der Traufe (Kopiar 12)	31
4/50 Von einem kleinen Pfande (Kopiar 12)	31
4/51 Ein kleines Pfand, das der Kläger vorlegen soll (Kopiar 12)	31
4/52 Vom besseren Rechte (Kopiar 13)	32
4/53 Wenn der Schuldner mit besseren Rechten erscheint (Kopiar 13)	32
4/54 Das ist die Erst-Vorladung (Zitation) (Kopiar 13)	32
4/55 Die zweite Vorladung (Kopiar 13)	33
4/56 Die dritte Vorladung (Kopiar 13)	33
4/57 Wer einen anderen vorlädt, weil er ihn verwundet oder geschlagen hat (Kopiar 14)	34
4/58 Wenn der Schuldner von der Ladung frei ist (Kopiar 14)	34
4/59 Wer dem anderen in gutem Glauben etwas zugesichert und gelobt hat ohne Urkunden (Kopiar 14)	34
4/60 Wer anderen in Schöffensbriefen etwas gelobt und zugesichert hat und nicht hält (Kopiar 15)	35
4/61 Die alte Vereinbarung von Dinslaken (Kopiar 15/16)	36
4/62 Ein freiwilliges Pfand für einen Feldstreit (Kopiar 17)	39
4/63 Ein freiwilliges Pfand, das zum zweiten Male geladen wird (Kop. 17)	39
4/64 Man soll der Klage und Gegenklage folgen (Kopiar 17)	39
4/65 Ein freiwilliges Weidepfand („essendes Pfand“) (Kopiar 17)	39
4/66 Verschiedene Vorschriften bei Klagen, Inanspruchnahme des Gerichts, Gegenklage usw. (Kopiar 17/18)	40
4/67 Wenn Bann und Frieden geboten wird (Kopiar 18)	41
4/68 Man soll niemand zu einer Klage zwingen, die er nicht begonnen hat. — Wenn eine männliche Person zwölf Jahre alt ist, so ist sie mündig und kann eines anderen Vormund werden, wenn sie will (Kopiar 18)	41
4/69 Von dem Fürsprecher (Kopiar 18)	41

	Seite	
4/70	Ein Fürsprecher soll Bürgen stellen (Kopiar 18)	41
4/71	Eine Wiederholung gerichtlich zu verhandeln (Kopiar 19)	42
4/72	Ein Fürsprecher muß die Sache seiner Partei gut vertreten, es sei denn, die Klagesache würde ihm mit Recht genommen (Kopiar 19)	42
4/73	Vom Schöffenzugnis (Kopiar 19)	42
4/74	Schöffensprüche oder -urkunden (Kopiar 19)	42
4/75	Zusagen vor Richter und Schöffen (Kopiar 19)	43
4/76	„Clandk“ (Arrest?) und Beschlagnahme aufzuheben (Kopiar 19)	43
4/77	Wer vor Gericht geladen oder arretiert ist (Kopiar 20)	43
4/78	Mit zwei Bürgern kann man jemand gerichtlich ergreifen oder arretieren (Kopiar 20)	43
4/79	Wozu die Schöffen nicht geholt noch in Anspruch genommen werden (Kopiar 20)	43
4/80	Die Schöffen können Anweisungen geben für den Richter, der Richter aber nicht für die Schöffen (Kopiar 20)	44
4/81	Von der Kautio (Kopiar 20)	44
4/82	An einem Hauptgerichtstag innerhalb des Gerichts den Reinigungseid zu leisten (Kopiar 20)	44
4/83	Zeugen zuzulassen (Kopiar 21)	44
4/84	Der Richter soll alle Zeugen mahnen, die Wahrheit zu sagen bei ihrem Eide (Kopiar 21)	44
4/85	Vom zuerkannten Gut (Kopiar 21)	45
4/86	Wer allein infolge Erkrankung nicht gehen oder stehen kann (Kopiar 21)	45
4/87	Man soll niemanden von seinem Gute weisen (Kopiar 21)	45
4/88	Wer des anderen Gut hütet (Kopiar 21)	46
4/89	Wer einem anderen ein Gut leiht oder verpfändet (Kopiar 22)	46
4/90	Vom verdienten Lohn (Kopiar 22)	46
4/91	Was man verzehrt (Kopiar 22)	46
4/92	Zechprellerei (Kopiar 22)	47
4/93	Wer seine Ware verkauft (Kopiar 22)	47
4/94	Wer das Pfänden verhindert oder das Pfand veräußert (Kopiar 22)	47
4/95	Wer zu Unrecht pfändet (Kopiar 23)	47
4/96	Von der unrechtmäßigen Pfändung (Kopiar 23)	47
4/97	Wer des andern Land abgräbt oder abzäunt (Kopiar 23)	48
4/98	Strafen, die man mit Geldbuße („Pfenniggeld“) bezahlen kann (Kopiar 23)	48
4/99	Strafen, die nicht mit Geldbuße abzugelten sind (Kopiar 24)	48
4/100	Von Worten, die das Leben angehen (Kopiar 24)	49
4/101	Gewalttat, die ans Leben geht (Kopiar 24)	49
4/102	Die Freiheit unserer Jahrmärkte (Kopiar 24)	49
4/103	Die Freiheit unseres Dienstag-Weekenmarktes (Kopiar 24)	49
4/104	Das Jahrmarktskreuz (Kopiar 25)	50
4/105	Richter, Bürgermeister, Schöffen, Räte und Boten, die sollen ehelich geboren sein (Kopiar 25)	50
4/106	Die Freiheit unserer Friedepfähle (Kopiar 25)	50
4/107	Von Leibzucht und Morgengabe (Kopiar 25)	51
4/108	Schöffennurkunden (Kopiar 25)	51
4/109	Von Außenbürgern (Kopiar 26)	51
4/110	Bürger, die wegen einer Schuld flüchtig sind (Kopiar 26)	51
4/111	Man darf niemand mit Arrest belegen, der ausgesandt ist, um ein Urteil nachzusuchen (Kopiar 26)	52
4/112	Wer gegen ein Schöffennurteil spricht (Kopiar 26)	52

	Seite	
4/113	Wenn der Kläger seine Klage gewonnen hat (Kopiar 27)	52
4/114	Wer seinen Reinigungseid nicht zu rechter Zeit ablegt (Kopiar 27)	52
4/115	Wenn der Kläger den Reinigungseid nicht beachtet (Kopiar 27)	53
4/116	Wer ein Urteil sucht (Kopiar 27)	53
4/117	Wer die Kosten bezahlen soll (Kopiar 27)	53
4/118	Wer gerichtlich nicht verhandelt (Kopiar 28)	53
4/119	Wenn der Schuldner seinen Reinigungseid nicht anbietet (Kopiar 28)	54
4/120	Ein Erbe nach dem Stadtrecht (Kopiar 28)	54
4/121	Die Traufe (Kopiar 28)	54
4/122	Wer Erbzins oder Geldrente jährlich schuldig ist (Kopiar 28)	54
4/123	Wie gepfändet wird (Kopiar 29)	55
4/124	Die Freiheit der Bürger (Kopiar 29)	55
4/125	Man darf wegen eines Rechtsbruches keinem Bürger Gewalt antun (Kopiar 29)	56
4/126	Kein Kaufmann soll dem anderen irgendeine Ware mit ungezeichneten Maßen oder Gewichten liefern (Kopiar 29)	56
4/127	Von der Pachtspfändung (Kopiar 30)	56
4/128	Für kirchliches Gut sollen die Zahlungen unverzüglich geleistet werden (Kopiar 30)	57
4/129	Den auswärtigen Städten sind unverzüglich Zahlungsansprüche und Recht zu gewähren (Kopiar 30)	57
4/130	Von unmündigen Kindern (Kopiar 30)	57
4/131	Wie der Vormund das Gut empfangen und verwalten soll (Kop. 31)	58
4/132	Eine Leibrente von Liegenschaften oder beweglichem Gut (Kop. 31)	58
4/133	Von Brandverhütung in den Städten (Kopiar 31)	58
4/134	Vom Totschlage (Kopiar 31—34)	59
4/135	Wenn der Richter jemanden an Leben und Leib aburteilt und ihn zum Tode verurteilt (Kopiar 34)	63
4/136	Man soll keinen Mann zum Torhüter nehmen, der leibeigen ist (Kopiar 34)	63
4/137	Wer Bürger geworden ist und das Stadtrecht gewonnen hat (Kop. 34)	63
4/138	Wie unsere Bürger wählen sollen (Kopiar 35)	63
4/139	Die Bürger sollen wählen (Kopiar 35)	64
4/140	Des Richters Eid (Kopiar 35)	64
4/141	Des Bürgermeisters Eid (Kopiar 36)	65
4/142	Der Schöffeneid (Kopiar 36)	65
4/143	Des Boten Eid (Kopiar 37)	66
4/144	Des Schreibers Eid (Kopiar 37)	67
4/145	Des Akzisemeisters Eid (Kopiar 38)	67
4/146	Des Waagemeisters Eid (Kopiar 38)	68
4/147	Des Koermeisters Eid (Kopiar 39)	68
4/148	Des Pfortners Eid (Kopiar 39)	68
4/149	Eid der Gemeinmänner (Kopiar 40)	69
4/150	Pfändung von Jahresrenten (Kopiar 41)	69
4/151	Von der Landbegrenzung (Kopiar 41)	70
5/1	1470 Juli 6. Änderung von Strafbestimmungen der Stadt Kalkar für gewisse Fälle, die auch in Dinslaken zu beachten sind, durch Herzog Johann von Kleve (Kopiar 46)	70
5/2	Wenn einer den anderen mit einer verbotenen Waffe oder Wehr, d. h. mit einem Messer sticht oder mit einem Stock schlägt (Kop. 46)	71
5/3	Weitere Beispiele für zu hohe oder zu geringe Strafen. Verordnung des Landesherrn über Abänderung, Verschärfung und Außerkraftsetzung der bisherigen Strafbestimmungen (Kopiar 46/47)	71

	Seite	
5/4	Wie der bestraft wird, der einen anderen verwundet (Kopiar 47)	73
5/5	Wer den anderen mit bewaffneter Hand unblutig oder blutig schlägt, stößt oder wirft (Kopiar 47)	73
5/6	Wer ein Messer zieht, um einen anderen zu stechen oder zu schlagen (Kopiar 47)	73
5/7	Strafverschärfung auf die genannten Rechtsbrüche während des Wochenmarktes, des Jahrmarktes und der Kirmes (Kopiar 48)	74
5/8	Anteil des Landesherrn und der Stadt an den einzuziehenden Strafgeldern (Kopiar 48)	74
5/9	Wer jemand in seinem eigenen Haus verwundet, das kein Wirtshaus ist (Kopiar 48)	74
5/10	Wer einem anderen innerhalb seines Hauses oder seiner Wohnung, die kein Wirtshaus sind, Gewalt antut (Kopiar 48)	75
5/11	Wem Scheltworte in seinem Haus oder seiner Wohnung, die kein Wirtshaus sind, nachgewiesen werden (Kopiar 49)	75
5/12	Wer den Richter oder Boten bei Prozeß- oder Amtshandlungen verwundet (Kopiar 49)	76
5/13	Wer den Bürgermeister, die Schöffen oder Rentmeister unserer Stadt verwundet (Kopiar 49)	76
5/14	Wer den anderen so verwundet, daß er lahm bleibt (Kopiar 49)	76
5/15	Wer dem anderen Hand, Fuß oder ein Glied abhaut (Kopiar 50)	77
5/16	Wer den anderen anklagt wegen Vengehen, auf denen Strafe steht (Kopiar 50)	77
5/17	Wer den anderen vor Gericht anklagt (Kopiar 50)	78
5/18	Wenn jemand auf Verlangen unseres Richters zu der Zeit zu Dinslaken einen Frieden gewährt (Kopiar 50)	78
5/19	Freiheit der Jahrmärkte, Wochenmärkte und Kirmessen (Kopiar 51)	79
5/20	Die Freiheit unserer Jahrmärkte für Leute aus Geldern und Goch (Kopiar 51)	79
5/21	Die bisherigen Bestimmungen über die Todesstrafe und andere hier nicht zitierte Strafen sollen von den oben genannten Änderungen nicht betroffen werden (Kopiar 51)	80
6	1474 März 15. Anordnung des Herzogs Johann von Kleve, daß die Dinslakener Schöffen in Zweifelsfällen Gerichtsentscheidungen in Kalkar finden können (Kopiar 185/186)	80
7	1501 Juni 24. Bericht über die Zustände im Gerichtswesen und Bittschrift der Stadt Dinslaken, Kalkar wieder als Obergericht zuzulassen (Kopiar 44/45)	82
8	1501 Juni 26. Herzog Johann von Kleve ordnet nach dem Tode Johann von der Horsts den Gerichtszug für Dinslaken und die Einziehung der Brüchten an die Stadt Kalkar an (Kopiar 45)	85
9	1508 Mai 14. Verfügung des Herzogs Johann von Kleve über weltlichen Besitz und geistliche Jurisdiktion der Priesterschaft in seinem Herzogtum (Kopiar 57—60)	85
10	16. Jahrh. Gegen doppelte Gebühr können die Akten des Obergerichts Kalkar durch die Dinslakener Schöffen den Klägern für die Appellation überlassen werden (Kopiar 186)	88
11	16. Jahrh. Appellation an die Schöffen in Kalkar und die Ratskammer in Kleve (Kopiar 186)	88
12	1544 Dezember 8. Urteil der Schöffen von Kalkar in einer Sache zwischen Derick Moeßken und Johann Gochenn (Kopiar 186)	89
13	1545. Urteil der Schöffen von Kalkar in einer Sache zwischen Derick von Losen und Telman van Collenn (Kopiar 187)	89
14	1545. Mitteilung, daß im Jahre 1545 ein neuer Pranger zu Dinslaken errichtet wurde (Kopiar 262)	90

	Seite	
15	1550. Urteil der Schöffen zu Kalkar in einer Sache zwischen Derick Lemmen und den Kirchmeistern zu Dinslaken (Kopiar 187)	90
16	1551 Februar 7. Versicherung des Herzogs Wilhelm von Kleve, keine anderen geistlichen Jurisdiktionen zuzulassen als sein Vater Johann (Kopiar 61)	90
	III. Privilegien	93
17	1397 Januar 7. Graf Dietrich von der Mark überträgt der Stadt Dinslaken für eine ihm geliehene Geldsumme die Hälfte des Landzollens zwischen Lippe und Ruhr. Außerdem bestimmt er, daß die Landstraße von nun an durch die Stadt Dinslaken führen soll (Kopiar 173—175)	95
18	1399 Januar 21. Graf Dietrich von der Mark verleiht der Stadt Dinslaken das bei der Stadt gelegene Hegebruch (Kopiar 164)	97
19	1404 Februar 27. Bestätigung der Privilegien durch Graf Adolph von Kleve (Kopiar 180)	98
20	1412 September 21. Graf Adolph von Kleve bewilligt der Stadt Dinslaken ein „Wollenamt“ (Kopiar 175—177)	98
21	1478 Oktober 29. Gründung und Privilegierung eines Wochenmarktes in Dinslaken (Kopiar 165)	101
22	1481 Oktober 17. Herzog Johann von Kleve bestätigt der Stadt Dinslaken alle ihre Rechte und Privilegien, so wie sie derselben von seinen Vorfahren verliehen wurden (Kopiar 166)	102
23	1486 Mai 20. Herzog Johann von Kleve verleiht der Stadt Dinslaken auf ihre Bitte einen Teil des Averbuchts, „die nye weide“, zur Unterhaltung der Stadtbefestigung (Kopiar 167/168)	103
24	1502 April 3. Herzog Johann von Kleve verleiht der Stadt Dinslaken, die ihm Geld vorgestreckt hat, bis auf weiteres eine „Bierziese“ (Kopiar 267/268)	104
25	1510 Februar 16. Herzog Johann von Kleve befiehlt den Richtern von Dinslaken und Götterswickerhamm, der Stadt Dinslaken bei Einziehung der ihr bewilligten Bierziese behilflich zu sein (Kop. 268)	105
26	1514 Dezember 14. Herzog Johann von Kleve bewilligt der Stadt Dinslaken, die ihm Geld vorgestreckt hat, die bisher verliehene Bierziese noch für weitere zehn Jahre (Kopiar 269)	105
27	1514 Dezember 14. Herzog Johann von Kleve befiehlt den Richtern von Dinslaken und Götterswickerhamm, für die Stadt Dinslaken noch weitere zehn Jahre die Bierziese einzuziehen (Kopiar 269)	106
28	1522 September 13. Herzog Johann von Kleve bestätigt der Stadt Dinslaken alle Privilegien und Rechte (Kopiar 168)	106
29	1523 Februar 25. Herzog Johann von Kleve gewährt der Stadt Dinslaken wegen des Stadtbrandes eine weitere Verlängerung der Bierziese auf sechs Jahre (Kopiar 270)	107
30	1539 Dezember 14. Herzog Wilhelm von Kleve bestätigt der Stadt Dinslaken alle Privilegien und Rechte (Kopiar 169)	108
31	1667 September 8. Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg bestätigt der Stadt Dinslaken alle Privilegien und Rechte, wie sie ihr bisher von den Herzögen von Kleve verliehen worden sind (Kopiar 169/170)	108
	IV. Innere Verwaltung	111
32	1443 Juli 30. Alt- und Neustadt Dinslaken setzen sich über ihre Rechte und Pflichten, über die Höhe ihrer Beteiligung an Ausgaben, Schatzungen und über die Aufteilung der Einkünfte aus Pachteinnahmen und Renten auseinander (Kopiar 177—179)	113

	Seite	
33	1446 Dezember 17. Johann, der älteste Sohn des Herzogs von Kleve, erklärt, daß die Stadt sich zu einer „Geldbede“ verpflichtet habe (Kopiar 181)	114
34	um 1494. Die Stadt Dinslaken hat der Herzogin Mechtild von Kleve bei ihrem Einzug ins Land eine hohe Silberkanne im Wert von 54 Goldgulden geschenkt, mußte aber im Jahre 1494 dennoch 40 Gulden Schatzung zahlen (Kopiar 261)	115
35	1498. Instandsetzung eines Stakets zwischen der Stadtmauer und dem Kuhhaus auf der Burg (Kopiar 262)	115
36	1502. Verzeichnis der Abgaben für bestimmte Waren; Gebühren für die Stadtwaaage (Kopiar 263—267)	116
37	1523 Januar 12. Neuregelung der Abmachungen zwischen Alt- und Neustadt wegen der Beteiligung an der Stadtbefestigung (Kop. 179)	120
38	1545. Der Abzugsgraben zwischen dem Ottersweerd und der Grabenverschalung (Stau) am Bärenkamp wurde zwar von Alt- und Neustädtern ausgehoben und gesäubert; eine Verpflichtung der Stadt besteht jedoch nicht dazu (Kopiar 262)	121
39	1551 August 11. Einigung zwischen der Stadt und dem Kirchspiel Hiesfeld wegen eines Bruchlandes beim Dinslakener Weidekamp (Kopiar 217/218)	121
40	1551 August 13. Einigung zwischen Dinslaken und Orsoy hinsichtlich des Landzolles (Kopiar 218/219)	123
41	1621 Dezember 26. Unregelmäßigkeiten im Leinenweberamt und Neuregelung durch eine neue Rolle (Kopiar 171/172)	125
42	1651 Februar 3. Hilfe der Altstadt Dinslaken an die durch Hochwasser bedrängte Neustadt durch Entleih von drei Karren aus Gefälligkeit, nicht aus Verpflichtung (Kopiar 65)	126
43	1667 September 13. Verlauf der Huldigungsfeierlichkeiten für Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg (Kopiar 170)	127
44	1676 Mai 6. Landtagsrezeß mit Protokoll bezüglich Arrestierung des Weseler Außenbürgers Schuirman (Kopiar 67/68)	127
45	1677 Mai 19. Protest der Stadt Dinslaken gegen einen unrechtmäßigen Eingriff in die Stadtgüter innerhalb der Feldmark und der Friedepfähle (Kopiar 66/67)	128
46	1677 Mai 19. Kurze Notiz über „Reästimierung“ der Nattgunst durch die Schöffen (Kopiar 67)	129
47	1678 August 29. Johan Ingenhaeff zum Bärenkamp verweigert den Bürgern die Durchfahrt durch das Hecken [Tor] am Melatenhaus (Kopiar 68/69)	130
48	1689 Oktober 20/30. Kurfürst Friedrich III. von Brandenburg bestätigt der Stadt Dinslaken nach der Huldigung alle ihre Privilegien und Rechte (Kopiar 70)	131
	V. Kirchenwesen	133
49	1396 Mai 12. Stiftung des St. Georg-Altars (Kopiar 188—190)	135
50	1450 Februar 3. Notariatsinstrument des Thomas Barbitonsoris aus Hünxe über eine vom Priester Arnold van Loesen vorgenommene Übertragung der Hospitalsverwaltung an Bürgermeister und Rat der Stadt Dinslaken (Kopiar 193—198)	140
51	1473 April 5. Peter van Collen verkauft dem Hospital 12 kölnische Weißpfennige Jahresrente aus einem in der Neustadt gelegenen Haus (Kopiar 263)	149
52	1488. Die Renten des St. Georg-Altars (Kopiar 191)	149

	Seite	
53	1507 März 5. Herzog Johann von Kleve ordnet die Erbfolge bei Konventangehörigen (Kopiar 54—56)	151
54	1512 Juli 2. Stiftung des St. Antonius-Altars (Kopiar 206—210)	153
55	1514 Mai 13. Stiftung des St. Annen-Altars (Kopiar 201/202)	163
56	um 1514. Eid des Inhabers des St. Annen-Benefiziums (Kop. 203/204)	167
57	um 1514. Die Einkünfte des St. Annen-Altars (Kopiar 204/205)	170
58	1516. Die Einkünfte des St. Martin-Altars (Kopiar 198/199)	170
59	1529 September 8. Der Vikar Arndt Histveld erbaut nach dem Stadtbrand von 1521 eine neue Vikarswohnung und bedingt sich ein ewiges Totengedächtnis aus (Kopiar 210)	172
60	um 1520. Bürgermeister und Schöffen zu Dinslaken geben genaue Anweisung über die Lebensmittellieferung und Verpflegung der Armen im Hospital (Kopiar 260/261)	172
61	um 1520. Die Abrechnung des Gasthausmeisters hat am St. Barbara-Tag zu erfolgen (Kopiar 262)	174
62	1559 Juni 17. Bescheid des Hofgerichts Kleve, daß der ehemalige Pastor Johann Sweerz die Einkünfte der Pfarrei und des Vikariats weiter erhält (Kopiar 211)	174
63	nach 1591. Persönliche Meinungsäußerung des letzten Schreibers der Währungstabelle über die aus Brabant gekommene religiöse Bewegung (Kopiar 65)	175
	VI. Währungstabelle	177
64	Währungstabelle von 1412 bis 1591 (Kopiar 62—65)	179
	Orts-, Personen- und Sachregister	183

AUTORENPORTRAIT

Berthold Schön

Berthold Schön ist Mitverfasser bzw. Verfasser der in unserer Buchreihe erschienenen Titel:

- ❖ **Band 2** Stadtbuch von Dinslaken
- ❖ Band 14 Nachlese

VITA

Berthold Schön wurde am 5. März 1913 in Horrem bei Köln geboren. Als junger Pädagoge war er bis zum Beginn des Krieges leitete er die einklassige Nordschule in Dinslaken-Hiesfeld. Über weitere Stationen an größeren Schulen kam er 1964 als Rektor zur Dorfschule in Hiesfeld.

Außerhalb der Schule war er ein engagierter Heimatforscher. Er wurde pädagogischer Berater der Kreisbildstelle. Zahlreiche Dia-Reihen mit fundierten Begleitheften belegen seine heimatkundlichen Forschungen. Wenige Jahre nach dem Kriege begann er mit ersten Vorbereitungen zur Einrichtung eines Heimatmuseums in Dinslaken. Er legte den Grundstock für die Sammlung, die heute das "Museum Voswickelshof" zeigt.

1950 übernahm er die Aufgabe, das Stadtarchiv in Dinslaken zu ordnen. Der Landschaftsverband Rheinland beauftragte ihn mit der Sicherung der nichtkirchlichen Archive im alten Kreis Dinslaken.

Vieles, was er geschrieben hat, ist in Heimatkalendern, Zeitschriften und kleinen Broschüren veröffentlicht. Seine letzte Arbeit, ein Buch über die Geschichte Hiesfelds, ist nicht mehr vollendet worden. Berthold Schön starb am 4. Dezember 1982. Ein Wanderweg in Dinslaken- Hiesfeld ist nach ihm benannt.

Quelle: Vereinsrecherchen basierend auf diversen Veröffentlichungen / Stand 2009

AUTORENPORTRAIT

Anneliese Triller

Anneliese Triller ist Mitverfasserin der in unserer Buchreihe erschienenen Titel:

- ❖ **Band 2 Stadtbuch von Dinslaken**
- ❖ **Band 10.2 Stadtgeschichte von Dinslaken 1273 - 1973**

VITA

Anneliese Triller wurde am 11. August 1903 in Leipzig geboren. Nach der Promotion 1930 bei Hans Rothfels in Königsberg absolvierte sie in Berlin-Dahlem die Ausbildung für den preußischen höheren Archivdienst. Im Dezember 1933 wurde sie Leiterin des Bischöflichen Archivs in Frauenburg und gleichzeitig Archivpflegerin für die Diözese Ermland. Nach der Flucht aus Frauenburg fand die Familie eine Bleibe in Bonn, wo Anneliese Triller u.a. als freie wissenschaftliche Mitarbeiterin im Institut für ostdeutsche Kirchen- und Kulturgeschichte tätig war.

55 Jahre war sie im Historischen Verein für Ermland aktiv, 1967 wurde sie Ehrenvorsitzende. Kernstück ihrer Arbeit war, die Geschichte und Kultur des Ermlands und die Kirchengeschichte Ost- und Westpreußens zu erarbeiten und darzustellen.

Zwischen den zahlreichen Veröffentlichungen über das Ermland fand sie die Zeit, 1959 das Kopiar der Dinslakener Stadtrechte zu transkribieren und zu publizieren. Zum 700jährigen Stadtjubiläum 1973 verfasste sie gemeinsam mit Rudolf Stampfuß eine umfangreiche Geschichte der Stadt Dinslaken.

Frau Dr. Anneliese Triller starb am 15. April 1998 in Bonn.

Quellen: Vereinsrecherchen sowie aus Preußenland: Mitteilungen der Historischen Kommission für Ost- und Westpreußische Landesforschung sowie aus den Archiven der Stiftung Preußischer Kulturbesitz, Jg. 40 / 2002, Nr. 2 S. 74 f. / Stand 2009

Vorwort

Das Kopiar der Stadt Dinslaken, das Kopialbuch oder Chartularium, in dem die Abschriften empfangener Urkunden, die Bestimmungen des Stadtrechtes, wichtige Privilegien, Rechtsvorgänge der inneren Verwaltung, Kirchenstiftungen und eine Währungstabelle in Buchform zusammengefaßt sind, wird hiermit der Öffentlichkeit vorgelegt.

Das Original wird heute im Staatsarchiv in Düsseldorf aufbewahrt und ist dort als Privilegienbuch von Dinslaken bekannt. Statt dieser Bezeichnung oder des nur dem Fachmann verständlichen Ausdruckes „Kopiar“ habe ich ihm den Titel „Stadtbuch von Dinslaken“ mit auf den Weg gegeben.

Im Jahre 1956 beschlossen die beiden als Herausgeber zeichnenden Vereine nach der Vorlage des ersten Bandes ihrer „Beiträge zur Geschichte und Volkskunde des Kreises Dinslaken am Niederrhein“ als folgende Veröffentlichung diese nicht allein für die Geschichte der Stadt Dinslaken, sondern für den ganzen unteren Niederrhein bedeutsame Dokumentensammlung herauszugeben. Die vorgelegten Dokumente umfassen den Zeitraum vom Jahre 1273 bis zum Ende des 17. Jahrhunderts.

Herr Landesoberarchivrat Dr. Brandts, der Leiter der Archivberatungsstelle beim Landschaftsverband Rheinland, vermittelte als Bearbeiterin für die schwierige Arbeit der Abschrift und Übersetzung des Buches Frau Dr. Anneliese Triller in Bonn, die sich dieser mühevollen Arbeit mit besonderer Hingabe gewidmet hat.

Bei der Art mittelalterlicher Kopialbücher, in denen die Eintragungen weder in chronologischer Folge noch in sachlicher Anordnung erfolgt sind, war es für die Herausgabe der Schrift geboten, das vorliegende Material nach bestimmten Sachgruppen zusammenzufassen und dann innerhalb dieser Sachgruppen nach chronologischen Gesichtspunkten zu ordnen.

Da mit der Erhebung der Dinslakener Siedlung zur Stadt erst das städtische Leben beginnt, mußte die Stadterhebungsurkunde, die Handfeste, die im Kopiar erst auf Blatt 160 erscheint, auch als älteste urkundliche Überlieferung der Stadt vorangestellt werden.

Als weitere Kapitel folgen dann das Stadtrecht, die Privilegien und Vorgänge der inneren Verwaltung.

Ein Kapitel faßt die das Kirchenwesen betreffenden Aufzeichnungen zusammen.

Etwas aus dem Rahmen der Eintragungen heraus fällt eine Währungstabelle, an der sich der wandelnde Wert des rheinischen Goldguldens im Verlaufe von fast zwei Jahrhunderten ablesen läßt. Sie mag als münzgeschichtliche Quelle das Buch beschließen.

Die Originaltexte werden in der Abschrift geschlossen vorgelegt, um der Heimatforschung alle vorhandenen Quellen im Urtext zu erschließen. Damit auch dem des Lesens mittelniederdeutscher und lateinischer Texte nicht mächtigen Heimatfreunde ein Studium der wichtigen stadtgeschichtlichen Dokumente möglich ist, wird der größte Teil der Quellen gleichzeitig in hochdeutscher Übersetzung gebracht. Bei den leicht lesbaren Texten und solchen, bei denen wir glaubten, der Heimatforschung damit Genüge zu tun, haben wir uns auf kürzere oder ausführlichere Regesten beschränkt.

Es ist verständlich, daß es nicht immer gelingen konnte, für schwierige mittelniederdeutsche Ausdrücke eine passende hochdeutsche Übersetzung zu finden, zumal auch die Nachfrage bei Fachgenossen verschiedentlich zu keinem Ergebnis geführt hat. In diesen Fällen mußte der alte niederdeutsche Ausdruck in die Übersetzung übernommen werden. Die Übersetzung lehnt sich ganz bewußt möglichst wörtlich an den Urtext an, um dem Leser den Vergleich mit dem Original zu erleichtern und um den Stil der alten Texte zu wahren.

Die einzelnen Texte sind von uns durchgehend numeriert worden, wobei zusammengehörige Stücke unter der Hauptnummer noch eine fortlaufende Numerierung erfahren haben. Das besonders ausführliche Inhaltsverzeichnis gibt dazu noch den Hinweis auf den Standort der Texte im Kopiar.

Mein besonderer Dank gebührt der Bearbeiterin des Kopiers, Frau Dr. Triller, die in jahrelanger Arbeit das Manuskript für den Druck vorbereitete.

Dank sagen muß ich auch Herrn Berthold Schön, der durch die jahrelange Beschäftigung mit dem Kopiar aus der intimen Kenntnis des Stoffes viele Stellen klären und mancherlei ergänzen konnte. Er hat dadurch bei der Herausgabe des Buches eine wertvolle Hilfe geleistet. Weiterhin hat Herr Schön noch eine Einleitung und das notwendige Register beige-steuert.

Zu Dank verpflichtet bin ich auch Herrn Stadtarchivar Dr. von Roden in Duisburg für vielfache Hinweise und Hilfe und ebenso vielen anderen, die uns durch Auskünfte unterstützt haben.

Dank sagen möchte ich auch besonders Fräulein Brochhausen für ihre Hilfe beim mühsamen Lesen der schwierigen Korrekturen.

Zum Schluß aber ist es mir ein aufrichtiges Bedürfnis, meinen Dank Herrn Landesoberarchivrat Dr. Brandts auszusprechen, der den Fortgang der Arbeiten nicht nur mit seinem Rat vielfach gefördert, sondern auch durch die Bereitstellung eines namhaften Druckkostenzuschusses die Herausgabe des Buches unterstützt hat.

So möge denn das Buch hinausgehen und der Heimat und ihrer Geschichte neue Freunde gewinnen.

Dinslaken, im April 1959

Rudolf Stampfuß

Einleitung

Die Stadt Dinslaken war in der bewegten Zeit der mittelalterlichen Territorialkämpfe als klevischer Vorposten südlich der Lippe gegründet worden. Nach Abschluß dieser Kämpfe und nach der vorläufigen Konsolidierung der Verhältnisse in dem Raum zwischen Emscher und Lippe erhielt die Stadt administrative Aufgaben zugewiesen, ging aber infolge ihrer wenig günstigen Lage abseits bedeutender Verkehrswege in ihrer wirtschaftlichen und politischen Bedeutung immer mehr zurück. Bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts war sie zu einer unbedeutenden Ackerbürgerstadt herabgesunken.

Wenn der um 1860 erfolgte Anschluß der Stadt Dinslaken an die neue Bahnlinie von Oberhausen nach Holland auch eine wirtschaftliche Belebung und einen langsamen Aufschwung einleitete, so war doch in jener Zeit kein besonderes Interesse für die geschichtliche Vergangenheit der Stadt und keine Besinnung auf die einstige Tradition zu erwarten.

Es berührt eigenartig, daß die durch die Romantik angeregte landesgeschichtliche Forschung, die in vielen deutschen Landschaften zu der Begründung bedeutsamer Geschichtsvereine geführt hat, bis zur Mitte des vorigen Jahrhunderts im Rheinland keinen rechten Widerhall gefunden hat.

Die durch den Freiherrn vom Stein ins Leben gerufenen Monumenta Germaniae Historica hatten ungemein belebend auf die gesamte deutsche Geschichtsforschung gewirkt und allenthalben Historiker und Heimatfreunde zu lokalgeschichtlichen Forschungen angeregt.

Im Rheinland setzt die landesgeschichtliche Forschung erst nach der Mitte des vorigen Jahrhunderts mit der Gründung des Historischen Vereins für Geldern im Jahre 1851, der Gründung des Historischen Vereins für den Niederrhein im Jahre 1854 und der Gründung des Bergischen Geschichtsvereins im Jahre 1863 ein.

Aber am rechten unteren Niederrhein haben auch die von den alten historischen Vereinen ausgehenden Anregungen bis in die jüngste Zeit hinein nicht befruchtend gewirkt. Es haben sich hier keine Historiker und Heimatfreunde gefunden, die diesen Vorbildern folgend die landesgeschichtliche Forschung belebt hätten. Weder die Entdeckung der Stadtgründungsurkunde durch L. Korth noch der Aufsatz von A. Meister über „Das städtische Freiheitsprivileg für Dinslaken“ (Annalen des Historischen Vereins für den Niederrhein, Heft 62, 1896) vermochten zu weiteren Arbeiten anzuregen. Das ist bis in die jüngste Zeit hinein so geblieben.

Das mangelnde Interesse der Dinslakener Bürger an der Tradition ihrer Stadt stellte der Provinzialarchivar Woldemar Harless vom

königlichen Staatsarchiv Düsseldorf heraus, der am 10. Januar 1868 in seinem Vorwort zum Verzeichnis der in Dinslaken vorgefundenen Akten und Urkunden u. a. schrieb:

„... Dinslaken zählte schon sehr frühe zu den Hauptstädten des Clevischen Landes, und sind mehrere der in nachfolgendem Repertorium (Verzeichnis) verzeichneten Urkunden von hervorragender Bedeutung für die politische und Verfassungsgeschichte der Stadt und des Landes selbst. Leider offenbart Dinslaken sehr wenig Interesse für die Erhaltung dieser alten Geschichtsdenkmäler, wie denn sämtliche Urkunden bis vor kurzem gänzlich ungeordnet und der Zerstörung preisgegeben auf dem Rathaus daselbst zerstreut lagen. Noch in letzter Zeit sind die zehn ältesten Urkunden, welche der zweite Archivar, Herr von Haeften, im Jahre 1866 noch vorfand, spurlos verschwunden. Ungern entschließt man sich daher, die noch erhaltenen, deren Verschleuderung, wenn die Stadt nicht anderweitig zur Conservierung derselben angehalten wird, zu befürchten ist, wieder zurückzuliefern.“

Es hat sich damals niemand gefunden, der das Verschwinden dieser Urkunden zu klären versucht hätte, und über ihren Inhalt hat von Haeften leider nichts mitgeteilt. Wir wissen deshalb nicht, ob sich das Original der Stadtgründungsurkunde unter ihnen befunden hat. Wir dürfen lediglich annehmen, daß es sich um Schriftstücke aus der Zeit vor 1342 gehandelt hat. Dem energischen Archivar Harless können wir für die Rettung der 182 Urkunden und Akten nur dankbar sein.

Das Original des Stadtbuches (Kopiers) war bis zum Jahre 1867 zusammen mit anderen Akten und Urkunden im Rathaus der Stadt Dinslaken aufbewahrt worden. Die alten Schriftstücke hatten die Zeiten mittelalterlicher Fehden, den großen Stadtbrand von 1521 und viele Kriege überstanden. Die Originale von wichtigen Verträgen und Schenkungen hatten ihren Platz in der Urkundentruhe. Gelegentlich lesen wir beispielsweise am Schluß einer Urkundenabschrift: „Dese originail schrift licht in der stadt kyst“ oder „desen verdrach licht in der stadtkysten“. Daneben wurde das Stadtbuch oder Kopiar mit den notariell beglaubigten Kopien geführt.

Wenn die Eintragungen im Stadtbuch auch nach 1689 aufhören, so hatten doch die Urkunden und Abschriften große Bedeutung, galt es doch gerade in den folgenden Jahrhunderten, die alten erworbenen Rechte der Stadt zu verteidigen.

Das Kopiar befand sich nicht unter den nach Düsseldorf überführten Beständen. Nach einem Schreiben des damaligen Dinslakener Bürgermeisters wurden dem Staatsarchiv nachträglich noch zwei Bücher zugesandt. Die einzigen Bücher unter den Urkunden und Akten aber sind das Kopiar, das im Depositum unter Nr. 1 der Akten verzeichnet ist, und ein Rent- und Pachtbuch des Emmericher Bürgers Cornelius Bruyn aus den Jahren 1640—1665. Letzteres wurde aus unbekanntem Gründen im Dinslakener Rathaus aufbewahrt, obwohl der Inhalt keinen Zusammenhang mit Dinslaken erkennen läßt.

Zur Zeit der Übersendung des Kopiars an Harless bestand der Einband aus zwei mit Leder überzogenen Holzdeckeln. An den vier Ecken und in der Mitte verstärkten Metallknöpfe die Haltbarkeit des Buches. Die ersten drei Blätter sind verlorengegangen. Abgegriffen und an den Rändern beschädigt sind nur wenige Blätter. Wasserflecke, die teilweise vorhanden sind, erschweren die Lesbarkeit kaum.

Der Quartband erhielt vor einigen Jahren einen neuen Einband, da die alten Holzdeckel gesprungen waren. Ohne Deckel hat das Buch eine Dicke von gut 6 cm. Die Blätter sind durchweg sauber auf ein einheitliches Maß von 29,5×21 cm geschnitten.

Die Seiten sind einspaltig beschrieben. Die älteren Eintragungen zeigen sehr schöne Schriftbilder mit roten Initialen.

Nach der Mitte des 15. Jahrhunderts haben zwei Schreiber — vielleicht die ersten — die Blätter 1 bis 64 mit Zahlen versehen. Diese Durchnummerierung wurde leider für die restlichen Blätter nicht mehr fortgesetzt, so daß nach Blatt 64 der erwähnten Bezifferung etwa verlorengegangene Folien bzw. Urkunden nicht nachzuweisen sind. Es ist unter anderem auffällig, daß die Stiftung des St. Martin-Altars und die Schenkung des Niederbruchs im Kopiar nicht erscheinen. Allerdings gibt es auch keinerlei konkreten Hinweis oder irgendeinen Bezug auf diese oder andere fehlende Urkunden im Kopiar. Lediglich auf den Inhalt der ersten sechs Seiten, die vermutlich die Bestimmungen für die Wahl enthielten, könnte eine Bemerkung in den Stadtrechtsaufzeichnungen hinweisen, wo es auf Blatt 35 in bezug auf die Koer-(Wahl-)bedingungen heißt: „als voir yn desen selven boke ghescreven steyt“. Die erste Seite des Kopiars trägt die Ziffer 4. Folglich fehlen drei Blätter, also sechs Seiten Text, wahrscheinlich auch noch ein Titelblatt, das uns vielleicht über den Zeitpunkt der ersten Niederschrift hätte Aufschluß geben können.

Nach der Überführung des Kopiars in das Staatsarchiv wurden die Blätter mit Bleistift neu durchnummeriert und insgesamt 272 Folien gezählt. Von den auf uns überkommenen 272 Folien bzw. 544 Seiten des Kopiars sind im ganzen 245 Seiten beschrieben worden, während 299 unbenutzt blieben. Wenn wir von vereinzelten leeren Seiten absehen, so fallen doch an drei Stellen starke Lücken ins Auge. Zwischen Urkunde Nr. 48 (1689) und Nr. 1 (1273) gibt es 178 unbeschriebene Seiten, zwischen Nr. 62 (1559) und Nr. 39 (1551) sind es 12, zwischen Nr. 40 (1551) und Nr. 60 (um 1520) 80 Seiten.

Für die chronologische Festlegung des Beginns der Eintragungen in das Stadtbuch ist die zeitliche Einordnung des benutzten Schreibpapiers von Bedeutung.

Bei dem Papier handelt es sich um handgeschöpftes Büttenpapier mit einem Einhornwasserzeichen, das in zwei Varianten vorkommt. Für die Untersuchung des Papiers bin ich Frau Toni Schulte von der Forschungsstelle Papiergeschichte in Mainz und Herrn Gerhard Piccard vom Hauptstaatsarchiv in Stuttgart zu Dank verpflichtet.

Übereinstimmend nennen Herr Piccard und Frau Schulte als Herkunftsort des Papiers Troyes östlich von Paris. Das ist in Anbetracht der starken Bindungen der klevischen Herzogsfamilie zu Burgund, Flandern und Frankreich nicht weiter erstaunlich. Zur feineren Datierung des Papiers teilte mir Herr Piccard mit, daß das Wasserzeichen „mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht vor 1455 und nicht nach 1460“ in Gebrauch war.

Was den Inhalt des Kopiars anbelangt, so gibt es kaum einen Bereich des städtischen Lebens, über den die Niederschriften im Stadtbuch nichts auszusagen vermöchten. Den breitesten Raum nehmen hierbei die Ausführungen über das Recht ein. Annähernd 48 Urkunden befassen sich in irgendeiner Form mit zivil- und strafrechtlichen Bestimmungen, mit Privilegien und Stiftungen. Im Kapitel Stadtrecht dürften mancherlei Anregungen für rechtshistorische Untersuchungen zu finden sein. Einige Abschnitte lehnen sich — wenn auch wohl nicht unmittelbar übernommen — an den Sachsenspiegel an, andere tragen vielleicht noch frühmittelalterliche Züge.

Daß die Urkunden zum Kirchenwesen nach dem Totalverlust des katholischen Pfarrarchivs von einmaliger Bedeutung sind, muß nicht besonders betont werden.

Die Währungstabelle fällt etwas aus dem Rahmen ähnlicher Kopie heraus. Bezeichnend ist, daß sie die in Wesel als Handlungsmittel und Münzstätte für das Land Dinslaken gültigen Werte notiert. Die Tabelle beginnt mit dem Jahre 1412. Dieses Jahr ist jedoch nicht gleichzusetzen mit dem Beginn der Niederschrift des Kopiars. Die Handschrift der Kurstabelle erscheint in vielen Urkunden nach 1470, außerdem in Zusätzen bei manchen Stadtrechtsbestimmungen und beim Nachtrag zum Wochenmarkt. Das Stadtrecht ist sicher auch zeitlich vor der Kurstabelle aufgezeichnet worden. Es ist anzunehmen, daß die älteren Kurswerte vor 1470 aus vorhandenen Unterlagen abgeschrieben und die folgenden dann laufend notiert worden sind. Eingehende handschriftliche und sprachvergleichende Untersuchungen könnten hier vielleicht noch eine präzisere Datierung ermöglichen.

Glücklicherweise überdauerte der Bestand im Staatsarchiv Düsseldorf auch den zweiten Weltkrieg. Mit der Veröffentlichung des Stadtbuches ist ein weiterer Schritt getan, um die Kenntnis von vielen für die Stadt- und Landesgeschichte bedeutsamen Archivalien zu verbreiten.

Neben den mit „Depositum Stadt Dinslaken“ bezeichneten Bestand im Staatsarchiv Düsseldorf tritt ein weiteres, allerdings durchweg jüngeres Material. In den Jahren 1950 bis 1953 förderte eine intensive Suche auf dem Boden und im Keller des Rathauses mehrere hundert Akten zutage. Es ist möglich, daß Harless von diesen Schriftstücken keine Kenntnis hatte. So fanden sich in Kisten die Protokolle des Hoch- und Halsgerichts Hiesfeld (1597—1616), Pacht- und Schöffenbücher. Insgesamt umfaßt das Archiv der Stadt Dinslaken heute über

500 Akten und einige Urkunden. Zu verschiedenen Aufsätzen in Heimatkalendern und Tageszeitungen vor 1945 sind Unterlagen aus diesen alten Rathausakten benutzt worden. Viele dieser von den damaligen Bearbeitern entnommenen Urkunden oder Akten müssen jedoch im letzten Kriege verlorengegangen sein. Dem schweren Bombenangriff der Alliierten am 23. März 1945 fielen auch einige der alten Nachbarschaftsbücher zum Opfer, die über Jahrhunderte von den Bürgern aufbewahrt worden waren. Am gleichen Tage wurde auch das Archiv der katholischen Pfarrgemeinde restlos vernichtet, ein für uns unersetzlicher Verlust. Dagegen blieb uns das sehr umfangreiche Archiv der evangelischen Gemeinde erhalten.

Um den vielen Heimatfreunden im Kreise Dinslaken eine Übersicht über den Umfang des heute noch erhaltenen Dinslakener Urkunden- und Aktenbestandes zu vermitteln, wird im folgenden eine kurze Beschreibung des als „Depositum Dinslaken“ im Staatsarchiv in Düsseldorf aufbewahrten Materials und des Inhaltes des Dinslakener Stadtarchivs gegeben.

Depositum Dinslaken im Staatsarchiv Düsseldorf

Das Repertorium zählt 184 Nummern — mit den Transfixen mögen es etwa 200 Urkunden zwischen 1273 und 1717 sein. Etwa 90 Urkunden beziehen sich auf Angelegenheiten des Gasthauses. Andere geistlich-kirchliche Urkunden betreffen im wesentlichen Stiftungen und Geldangelegenheiten der Dinslakener Kirche.

Eine größere Zahl (30) privater Urkunden bringt Kauf- und Verkaufsverträge, Obligationen, Erbabmachungen, Testamente und Behandlungen. Auf die innere Geschichte der Stadt Dinslaken nehmen etwa 20 Urkunden Bezug. Wichtig ist eine Urkunde, die in Übereinstimmung mit allen klevischen Städten die Erbfolge des klevischen Herrscherhauses betrifft. Im Depositum sind weiter 15 Privilegien- und -bestätigungsbriefe erhalten.

Zu diesen Urkunden treten die Akten des Depositums. Hier sind die Angelegenheiten des Gasthauses stark vertreten. Es folgen Rechnungen der Stadt-Armenkasse.

Das Depositum ist auch eine Fundgrube für die Familienforschung.

Stadtarchiv Dinslaken

Der Bestand beginnt mit Schöffensprotokollbüchern des Hoch- und Halsgerichtes Hiesfeld von 1597—1616. Es folgen ein Stadtprotokollbuch der Alt- und Neustadt (1643—1745), Stadtrechnungen von 1617/1618, Schöffensprotokollbücher des Stadtgerichts Dinslaken von 1629 bis 1707 und von 1846 ab folgend.

Unterlagen über das Rechnungswesen der Stadt liegen von 1731 an vor.

Andere Akten umfassen das Einwohnermeldewesen (seit 1809), das Steuerwesen (von 1769 an), Brüche, Marken und Gemeinheiten (ab 1765), Verpachtungen und Verkäufe (ab 1769), Marktwesen (ab 1790), Schulen, Kirchen (ab 1646), Kriegsangelegenheiten, Besatzungen, Reparationen (ab 1757), Polizeiwesen (ab 1808), Gesundheitswesen (ab 1801), Armenwesen (ab 1778), Handel und Gewerbe (ab 1736), Feuerlöschwesen (ab 1801), Verkehrswesen (ab 1704), Deiche und Wasserwege (ab 1806) und das Vereinswesen (ab 1822).